Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 77 (1999)

Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Ihre Aussage ist insoweit zu korrigieren, als nach Bundesverfassung die Maximalrenten höchstens das Doppelte der Mindestrente betragen

dürfen, was auch für die Ren-

tenerhöhung gilt.

Tatsächlich weist die AHV einzelne Elemente des Versicherungsprinzips auf, indem die Renten auch heute noch teilweise vom beitragspflichtigen Einkommen abhängen, die zu der beschränkten Einkommensabhägigkeit führen. Um dennoch den Verfassungsauftrag der Deckung des Existenzbedarfs zu erfüllen, wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) eingeführt. Auf EL besteht - wie auf Renten - ein Rechtsanspruch, der vom Richter über-

Erhöhung der Renten:

Alle sollen gleich viel erhalten!

Im Zusammenhang mit der auf 1999 erfolgten Rentenerhöhung stellen Sie fest, dass Versicherte «mit der Minimalrente 10 Franken mehr» erhalten, während «sich Personen mit der Maximalrente über das Doppelte oder das Dreifache freuen». Es schiene Ihnen besser, wenn alle den gleichen Betrag erhalten würden.

prüft werden kann. Allerdings ist der EL-Anspruch – im Gegensatz zu den Renten – von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Versicherten abhängig. Damit kann ein gezielter sozialer Lastenausgleich gewährleistet werden.

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Rentenskala für kleinere und mittlere Einkommen gezielt verbessert. Durch das Splitting und die Erziehungsund Betreuungsgutschriften wurden die ohnehin schon schwachen Versicherungselemente weiter zurückgedrängt, so dass die sogenannte Äquivalenz zwischen Einkommen und Rentenhöhe weitgehend zur Fiktion geworden ist. Daher und im Hinblick darauf,

dass letztlich für alle Versicherten der gleiche Grundbedarf über die AHV gewährleistet werden sollte, wurde im Vorfeld zur 10. AHV-Revision die Forderung nach einer einkommensunabhängigen «Einheitsrente», die nur noch von Beitragsdauer oder Versicherungszeit abhängig wäre, gestellt. In den politischen Gremien wurde jedoch das bisherige System weiterhin bevorzugt.

Wie Sie sehen, ist über die Ergänzungsleistungen Ihr Anliegen heute wenigstens teilweise realisiert. Die Diskussion über die «Einheitsrente» zeigt, dass sich auch schon politische Gremien mit der Frage auseinandergesetzt haben, wieweit die Renten noch vom Einkommen abhängig sein sollen. In absehbarer Zeit ist allerdings keine Systemänderung zu erwarten.

AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige

Sie sind als Nichterwerbstätiger AHV-beitragspflichtig. Die Ausgleichskasse hat der Berechnung Ihres Beitrages auch die von der Pensionskasse (2. Säule) ausgerichtete Rente für Ihr Kind aufgerechnet, was Sie nicht als richtig erachten. Sie haben deshalb beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde eingereicht. Da Sie dem Versicherungsgericht «eine Antwort geben» müssen, möchten Sie die Stellungnahme der Zeitlupe zur Frage der Anrechnung der Kinderrente der 2. Säule erfahren. Im Übrigen legen Sie an einem Beispiel dar, dass die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige gerade im Zusammenhang mit vorzeitiger Pensionierung oft unterschätzt oder nicht beachtet werden, da die Beitragspflicht zu wenig bekannt sei. Entsprechende Informationen erachten Sie als notwendig.

Zu Ihren Anliegen kann ich mich wie folgt äussern:

Anrechnung von Kinderrenten der 2. Säule

Sie haben beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Beitragsverfügung Ihrer Ausgleichskasse eingereicht, da Ihnen auch die Kinderrente der Pensionskasse aufgerechnet wurde. Sie können nun dem Gericht - offenbar im Rahmen des üblichen Schriftenwechsels - «Antwort» geben. Sie werden sicher verstehen, dass ich zu hängigen Gerichtsverfahren keine näheren Ausführungen machen kann. Dies wäre aufgrund Ihrer Angaben auch nicht möglich. Immerhin kann ich auf Folgendes hinweisen:

• Eine ähnliche Fragestellung, nämlich die Anrechnung der Rente eines bereits rentenberechtigten Ehepartners bei der Festlegung des Beitrages

Tertianum



Kompetenzzentrum für:
Rehabilitation · Pflegeleistung · Psychogeriatrie · Aktivferien
Gegründet 1950 · Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung!

Ferien direkt am herrlichen Bodensee

mit der von Ihnen gewünschten fachlichen Unterstützung.

Herzlichkeit ist nicht eine Frage des Preises, sondern entspringt aus der Begeisterung, Sie als Gast bei uns zu haben.

Das überzeugendste Argument für Tertianum NEUTAL ist eine Besichtigung an Ort und Stelle. Ihr Besuch freut uns!

Tertianum NEUTAL, Seestrasse 78, CH-8267 Berlingen Tel. 052 / 762 51 51 · Fax 052 / 761 12 06 eMail: info@tertianum-neutal.ch Internet: http://www.tertianum.ch

des anderen, noch nicht rentenberechtigten nichterwerbstätigen Ehepartners, ist in der «Zeitlupe» 3/98, S. 45 dargestellt worden.

- Bei der Behandlung einer Beschwerde kann das Gericht prüfen, ob entsprechende Verordnungsbestimmungen oder Weisungen des Bundes allenfalls dem Gesetz widersprechen. Demgegenüber müssen die Ausgleichskassen als Durchführungsorgane der AHV alle einschlägigen Weisungen des Bundes beachten, wie dies offenbar Ihre Ausgleichskasse getan hat.
- Wenn Sie die in Ihrem Brief erwähnten Argumente bereits in Ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht angeführt haben, dann dürfte dies genügen. Sollte dies noch nicht der Fall sein, können Sie Ihre Argumente im Schriftenwechsel noch geltend machen.

Information über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen

Ich kann Ihnen zustimmen, wenn Sie feststellen, dass die AHV-Beiträge gerade für vorzeitig Pensionierte, die keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, oft spürbar sein können. Die Ausgleichskassen informieren denn auch auf verschiedenen Wegen über die Beitragspflicht, beispielsweise durch Plakate in den Gemeinden, durch Inserate, mit Informationsständen an Publikumsmessen, usw. Allerdings haben die Ausgleichskassen keine direkte Kenntnis von vorzeitigen Pensionierungen, sodass sie auf die Mitarbeit der Sozialpartner, das heisst der Arbeitgeber und von Arbeitnehmerorganisationen, angewiesen sind.

Dass die Arbeitgeber nicht orientieren, um ihre Abfindungen oder Übergangsrenten nicht aufstocken zu müssen, dürfte wohl in der Regel kaum zutreffen und erschie-

ne mir auch eher kurzsichtig. Beim Erarbeiten von Sozialplänen oder von Reglementen zur vorzeitigen Pensionierung im Rahmen von Pensionskassen sind auch Arbeitnehmervertretungen aktiv beteiligt, sodass die Arbeitgeber nicht einseitig Informationen vorenthalten können.

Aufgrund der verschiedenen Anfragen, die bei der «Zeitlupe» eingehen, darf auch angenommen werden, dass gerade in den letzten Jahren die AHV-Beitragspflicht verstärkt zur Kenntnis genommen wird. Dennoch bleibt die Information eine Daueraufgabe, die nicht allein von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden kann. So versucht beispielsweise auch die «Zeitlupe», über den AHV-Ratgeber einen Beitrag zur vertieften Information über Rechte und Pflichten der Versicherten in der staatlichen Vorsorge zu leisten.

IV-Rente nach Verwitwung

Wie Sie schreiben, werden Sie bald 60-jährig. Sie sind seit 1989 verwitwet und erhalten seit 1993 anstelle der Witwenrente eine ganze Invalidenrente, weil Sie zu einem Viertel invalid sind. Im November 1993 wurden Sie voll arbeitsunfähig und haben nie Arbeitslosengeld bezogen. Nachdem Sie offenbar von verschiedenen Stellen ungenügende Auskünfte erhalten haben, stellen Sie einige Fragen, zu denen ich mich aufgrund Ihrer Ausführungen wie folgt äussern kann:

Wäre es nicht sinnvoll, über einen Arzt die volle Invalidität zu beantragen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen Sie wissen, dass IV-Renten als Leistungen der gleichen staatlichen Vorsorge weder mit Witwen-, Witwernoch mit Altersrenten kumuliert werden können. Bei Erreichen des AHV-Alters werden allfällige frühere Hinterlassenen- oder IV-Renten durch eine Altersrente abgelöst, die grundsätzlich mindestens gleich hoch sein wird.

Sie bezogen früher eine Witwenrente und haben ab 1993 offenbar Anspruch auf eine Viertelsrente der IV, was mindestens eine Invalidität von 40% voraussetzt. Daher erhalten Sie heute eine ganze IV-Rente und beziehen bereits die höchstmögliche Leistung. Eine Neubeurteilung Ihrer Invalidität erscheint mir daher nicht sinnvoll, sondern würde Ihnen und den zuständigen Stellen nur zusätzliche Umtriebe bringen, ohne dass sich die Rente ändern kann.

Wie hoch wird meine AHV sein, wenn ich mit 62 pensioniert werde? Fällt dann die IV-Rente weg?

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an: Zeitlupe, Ratgeber, Postfach, 8027 Zürich

Wie bereits ausgeführt, wird im Rentenalter eine allfällige Hinterlassenen- oder IV-Rente in der Regel durch eine Altersrente abgelöst. Dabei ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Rente im Alter mindestens gleich hoch ist wie die bisher bezogenen Renten der staatlichen Vorsorge.

Die Altersrente wird von Ihrer Ausgleichskasse vor

BACO Service

BACO AG Steffisburg, Glättemühleweg 22, Postfach, 3613 Steffisburg Tel. 033 437 61 61, Fax 033 437 90 61, baco_ag@compuserve.com

Schrägaufzüge Hebebühnen

Anerkannte, motivierte Spezialisten stehen für Sie bereit!

- enormes Preis-Leistungs-Verhältnis
- einfache, fachmännische Montage an einem Tag!
- normale Netzspannung 220V
- Top-Service





Name

Strasse

Plz/Ort

erreichbar unter Tel.

Erreichen des Rentenalters nach den Vorschriften der 10. AHV-Revision neu berechnet. Dabei werden allfällige Erziehungsgutschriften berücksichtigt und das Splitting aufgrund der früheren Ehe vorgenommen. Anhand Ihrer Angaben kann ich keine konkretere Aussage über die Höhe Ihrer künftigen Altersrente machen.

Haben Versicherte Anspruch auf Kenntnis des IV-Dossiers samt Arztzeugnis?

Auch in der Sozialversicherung besteht der Grundsatz der Akteneinsicht für Personen, die durch einen Entscheid direkt betroffen sind. Dies kann sinnvoll sein, wenn nicht eine volle Leistung ausgerichtet werden soll. Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle wesentlichen Unterlagen, die für den Entscheid massgeblich waren.

Grundsätzlich können Sie also Einsicht in Ihr IV-Dossier verlangen, was Ihnen jedoch kaum viel nützen dürfte, nachdem Sie offenbar schon seit 1993 eine ganze IV-Rente beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Bank



Dr. Emil Gwalter

Kassenobligationen oder was?

Mein Bruder hatte mir vor einigen Jahren zu Kassenobligationen geraten. Da er nun plötzlich verstorben ist, weiss ich nicht weiter: Ich muss das Geld einiger Kassenobligationen nun neu anlegen. Können Sie mir einen Rat geben?

Ich entnehme Ihrem Schreiben, dass die fällig werdenden Kassenobligationen Sie irgendwie mit Ihrem verstorbenen Bruder verbinden, da er es ja war, der Ihnen diese empfohlen hatte. Ich bin überzeugt, dass er Ihnen seinerzeit einen sehr guten Rat gegeben hat, aber die Zeiten

ändern sich. Kassenobligationen sind immer noch sehr sichere Anlagen. Durch den anhaltenden Zinszerfall hat ihre Rendite jedoch stark gelitten. Sie sind immer noch empfehlenswert, aber nur neben anderen, ergiebigeren Anlageformen.

Für den «Notgroschen» empfehle ich Ihnen zurzeit das (Alters-)Sparkonto. Viele Banken gewähren dieser Sparform einen Vorzugszins, der sehr unterschiedlich sein kann. Es lohnt sich, sich umzusehen. Lassen Sie sich von mehreren Banken das Kontound Sparreglement geben, um vergleichen zu können.

Falls Sie, was ich hoffe, neben dem «Notgroschen» noch etwas anderweitig anlegen können, rate ich Ihnen (konservative) Anlagefonds. Hier empfehle ich vor allem diejenigen, die sich an die strengen Anlagerichtlinien halten, die auch für Pensionskassen gelten (sogenannte BVG-Fonds).

Sie können allen gesamtschweizerisch tätigen Banken vertrauen und auch den Kantonalbanken, sofern sie eine Staatsgarantie gewähren. Auch unter den Regionalbanken gibt es sehr viele gut fundierte Institute. Wählen Sie aber auf keinen Fall eine Bank, die Sie nicht kennen, ohne sich von einem unabhängigen Fachmann beraten zu lassen.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Stockwerkeigentum:
Wer bezahlt bei
verstopftem Ablauf?

Ich wohne in einem Mehrfamilienhaus, das aufgeteilt ist in 12 Stockwerkseigentumsparzellen, von denen die von mir bewohnte Wohnung mein Eigentum ist. Das Haus hat ein Flachdach, das begehbar und bepflanzt ist teilweise direkt auf dem Schutzbeton über der Isolation, teils in Kübeln. Im Reglement ist festgelegt, dass die Benützung dieses Dachgartens nur dem Stockwerkeigentümer der einen der beiden obersten Wohnungen zusteht. Nach über 20 Jahren sind nun einige Dachabläufe nicht mehr gut durchlässig oder zeitweise gar verstopft. Wer bezahlt die Kosten für die Ablaufreinigung, vorausgesetzt, der Benützer hat den Dachgarten ordent-



Familie Bader, A-6105 Leutasch/Weidach Telefon 0043/5214/6319, Fax 0043/5214/6319 47

www.hotel-kristall.at, E-Mail: kristall-leutasch@tirol.com

Das familiäre Urlaubshotel im Leutaschtal-Tirol

Durch sein absolut **flaches Hochplateau** ist das Leutaschtal auch bei **«gemütlichen» Wanderern** und Langläufern sehr beliebt.

Dazu unser 4-STERNE-HOTEL in idealer Lage mit Badelandschaft, Sauna, Dampfbad, Alpinarium usw.

Schlemmen können Sie bei unserer «**Verwöhn-Halbpension**» mit Kerzendinner, Bauernbuffet, Mittagssuppentopf, Italienischem Abend, Kuchenbuffet usw.

Wem das zuviel ist, der bucht unsere «Spezialpension» (kleinere Portionen zum ermässigten Preis).

Beliebt bei den Gästen ist auch unser Wochenpgrogramm mit dem Chef (leichte Wanderungen, Kräuterkunde, Pilze sammeln, Ortsrundfahrt usw.)

Für die Enkerln: **Kinder gratis bis 12 Jahre!** Und den Kinderspielpark ganz in der Nähe!

Auch für Gruppenreisen bestens geeignet!

Achtung - direkt ab Fabrik - Schweizer Fabrikat

HERREN-NACHTHEMDEN und -PYJAMAS

sowie

HERREN-MASSHEMDEN

aus Stoff, Jersey und Barchent auch in Übergrössen

Masskonfektion v@gelsanger

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestelltalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste Masshemden/Nachthemden und Pyjamas (bitte streichen)

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort: